jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/10 96/02/0352

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51c;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Die Unzuständigkeit der bel Beh (hier: Entscheidung der Kammer des UVS über Wiederaufnahmeantrag statt richtig des Einzelmitgliedes) ist vom VwGH - unabhängig von der von der Frage einer möglichen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs 2 B-VG oder einer Nichtigkeit - im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 51 c VStG zu beachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020352.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at